



Stand: 01.12.2020

Unfall-Merkblatt für Lehrkräfte und andere Beschäftigte des Landes in Schulen und an Studienseminaren sowie deren beihilfeberechtigte Angehörige

1. Meldung des Unfalls

Hat eine Lehrkraft bzw. eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst im Dienst einen Unfall mit Körperschaden erlitten, so ist **in jedem Fall die auf der Homepages der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung befindliche Unfallanzeige (Formular 037_020; Pfad: Startseite > Themen > Lehrkräfte > Unfall-Schadensersatz > Dienstunfälle) vollständig** auszufüllen und **auf dem Dienstweg** an das zuständige **Regionale Landesamt für Schule und Bildung** zu senden.

Auch private Unfälle sind **unter Verwendung der Unfallanzeige (Formular 037_020)** dem zuständigen **Regionalen Landesamt für Schule und Bildung** zu melden, damit geprüft werden kann, ob u. U. Schadensersatzansprüche gegen Dritte geltend zu machen sind. Die Unfallanzeige kann jedoch direkt an das zuständige **Regionale Landesamt für Schule und Bildung** übersandt werden, da in diesem Fall die Einhaltung des Dienstweges nicht erforderlich ist.

Damit eine möglichst zeitnahe Bearbeitung erfolgen kann, sind die Lesbarkeit und das Vorhandensein der folgenden Angaben besonders wichtig:

- Amts-/Dienstbezeichnung
- Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe
- Beschäftigungsstelle (d.h. Schule oder Studienseminar, nicht **Regionales Landesamt für Schule und Bildung** oder Land Niedersachsen)
- Aktenzeichen (d.h. Personalnummer) lt. Bezüge-Abrechnung des NLBV
- detaillierte Angaben zu Ort, Datum und Uhrzeit des Unfalls und weiteren Unfallbeteiligten
- detaillierte Schilderung des Unfallhergangs und Mitteilung, ob Sie zum Unfallzeitpunkt dienstlich tätig waren
- Angabe, ob Sie sich zum Unfallzeitpunkt auf dem direkten Weg zwischen Wohnung und Dienststelle befanden (mit Skizze des Arbeitsweges oder Routenplaner-Ausdruck)
- Angaben zu eventueller Dienstunfähigkeit (bereits vorhandene Bescheinigungen bitte in Kopie beifügen)
- Art und Umfang der erlittenen Verletzung/en (die ärztliche Diagnosebescheinigung, aus der sich die Art und der Umfang der Verletzung/en ergibt, ist unbedingt beizufügen)
- ggf. Angaben zum Unfallverursacher und – soweit bekannt – zu dessen Versicherung Die Anzeige von **im Dienst geschehenen Unfällen** ist bei Lehrkräften von der Schul- bzw. bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst von der Studienseminarleitung zu unterschreiben; mit der Unterschrift ist auch zu bestätigen, dass die erforderliche Beteiligung des Personalrates erfolgt ist.

Lehrkräfte aus ganz Niedersachsen senden die Unfallanzeige mit den erforderlichen Anlagen an das **Regionale Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg**, Dezernat 1, Fachbereich Recht (Postanschrift: Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg).

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst aus ganz Niedersachsen senden die Unfallanzeige mit den erforderlichen Anlagen an das **Regionale Landesamt für Schule und Bildung Braunschweig**, Dezernat 1, Fachbereich Recht (Postanschrift: Wilhelmstraße 62 – 69, 38100 Braunschweig).

2. Zusätzlicher Hinweis für tarifvertraglich Beschäftigte

Arbeitsunfälle von tarifvertraglich Beschäftigten sind gesetzlich über die Landesunfallkasse (LUK) versichert. Lehrkräfte im Beschäftigtenverhältnis sind daher verpflichtet, den Arbeitsunfall der **Landesunfallkasse Hannover, Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover**, auf dem von dort zur Verfügung gestellten Vordruck unverzüglich zu melden.

Zusätzlich haben sie bei allen Unfällen (ob dienstlich oder privat) die auch von beamteten Lehrkräften auszufüllende Unfallanzeige (Formular 037_020) das **Regionale Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg, Dezernat 1, Fachbereich Recht** (Postanschrift: Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg) vorzulegen, damit geprüft werden kann, ob u. U. Schadensersatzansprüche gegen Dritte geltend zu machen sind.

3. Anerkennung als Dienstunfall bei beamteten Lehrkräften

Das **Regionale Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg** entscheidet über die Anerkennung als Dienstunfall, u.U. unter Einschaltung eines Amts- bzw. Facharztes.

Dies gilt auch für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst. Hier erfolgt die Entscheidung durch das **Regionale Landesamt für Schule und Bildung Braunschweig**.

Mit dem Anerkennungsbescheid erhalten Sie einen Abrechnungsvordruck, mit dem die **Originalrechnungen bei dem NLBV Aurich** eingereicht werden können. Von dort werden im Rahmen der Unfallfürsorge 100 % des Beihilfesatzes geleistet.

Beantragen Sie also bitte keine Beihilfe- oder Versicherungsleistungen !

4. Möglichkeit der Beantragung eines Vorschusses für die Kosten der medizinischen Versorgung im Falle von möglichen Dienstunfällen

Beamtete Lehrkräfte können vor der Entscheidung über eine Anerkennung als Dienstunfall gemäß § 2 der Vereinbarung gemäß § 81 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG) zur Gewährung von unverzinslichen Vorschüssen auf Bezüge einen Antrag auf Gewährung eines Vorschusses oder mehrerer Vorschüsse bis zur Höhe der infolge des Unfalles für die medizinische Versorgung entstandenen Aufwendungen stellen, wenn für die medizinische Versorgung Aufwendungen von **mindestens 200 Euro** entstanden sind. In diesem Fall muss sich die Beamtin oder der Beamte verpflichten, nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Anerkennung als Dienstunfall im Fall der Anerkennung die Gewährung von Leistungen der Unfallfürsorge und im Fall der Nichtanerkennung die Gewährung von Beihilfe unverzüglich zu beantragen und den Gesamtbetrag der gewährten Vorschüsse innerhalb eines Monats nach Zustellung des Festsetzungsbescheides zurückzuzahlen.

Der Antrag auf Gewährung eines Vorschusses (landeseinheitlicher Vordruck) ist mit den erforderlichen Nachweisen dem zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung (beamtete Lehrkräfte > RLSB Lüneburg; Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst > RLSB Braunschweig) zur Entscheidung vorzulegen. Diese beteiligen vor ihrer Entscheidung gemäß § 66 Abs.1 Nr.6 NPersVG die zuständige Personalvertretung.

Es empfiehlt sich, vor Beantragung eines entsprechenden Vorschusses Kontakt mit der für die Anerkennung als Dienstunfall zuständigen Sachbearbeiterin bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter aufzunehmen und nach dem aktuellen Stand der Sachbearbeitung zu fragen.

5. Unfälle mit Fremdverschulden / Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche gegen den Unfallgegner gehen bei Beamten nach § 52 NBG, bei Beschäftigten nach § 6 Entgeltfortzahlungsgesetz gesetzlich auf das Land Niedersachsen über.

Dies gilt auch bei Unfällen im privaten Bereich der Lehrkräfte und der berücksichtigungsfähigen Angehörigen! Die unfallbedingten Arztrechnungen sind gegenüber dem NLBV in diesen Fällen daher unbedingt als solche **zu kennzeichnen**.

Bei Unfällen mit Fremdverschulden werden die während der unfallbedingten Dienst-/Arbeitsunfähigkeit fort gezahlten Bezüge / Arbeitsentgelte beim Unfallgegner als Schadensersatz geltend gemacht. Grundlage der Geltendmachung ist die vorzulegende Dienst-/ Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes, die auch das **Wochenende** oder unfallbedingte Krankheitstage in den allgemeinen **Schulferien** umfassen muss, sofern sich der Krankheitszeitraum darüber erstreckt.

Eine Dienst-/Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist **auch erforderlich**, wenn der Unfall **in den allgemeinen Schulferien** geschehen ist.

Die auf die Heilbehandlungskosten gewährten Unfallfürsorgeleistungen im Falle eines Dienstunfalls oder die Beihilfezahlungen im Falle eines Privat- oder Angehörigenunfalls werden ebenfalls durch das zuständige Regionale Landesamt für Schule und Bildung vom Unfallverursacher zurückgefordert. Deshalb ist die vorgenannte Kennzeichnung der unfallbedingten Kosten erforderlich.

Versuchen Sie bitte nicht, die Heilbehandlungskosten direkt mit dem Unfallgegner abzurechnen. Im Falle einer Mitschuld erhalten Sie von dort keinen vollständigen Ersatz der Kosten und eine nachträgliche Abrechnung mit dem NLBV wird erschwert.

Höchstpersönliche Ansprüche wie z.B. Schmerzensgeld sind hiervon nicht betroffen und sind ggf. von Ihnen selbst beim Unfallgegner geltend zu machen.

6. Gleichzeitig eingetretener Sachschaden

Ist mit dem Dienst-/Arbeitsunfall gleichzeitig ein Sachschaden eingetreten, so kann der Sachschaden nach Maßgabe des § 36 NBeamtVG - auch für Tarifbeschäftigte - ersetzt werden.

Der Dienstunfallanzeige ist dann der Vordruck „Sachschadensanzeige“ (Formular 030_082) bzw. „Kfz-Schadensanzeige“ (Formular 030_083) beizufügen.

Achtung:

Für den Antrag auf Erstattung von Sachschäden im Zusammenhang mit Dienstunfällen besteht gemäß § 36 S.2 NBeamtVG eine gesetzliche Ausschlussfrist von **drei Monaten** (<> bei Anträgen auf reine Sachschadenserstattung gemäß § 83 NBG besteht eine gesetzliche Ausschlussfrist von **einem Monat**). Der Antrag ist auf dem Dienstweg bei dem zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung zu stellen. Die Frist wird jedoch gewahrt, wenn der Antrag innerhalb dieser Frist bei der zuständigen Schule eingegangen ist; bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst tritt an die Stelle der Schule das zuständige Studienseminar.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass - wie bei der isolierten Sachschadenserstattung nach § 83 NBG - eine **volle Erstattung eines Kfz-Schadens** nur dann in Betracht kommt, wenn der Schaden bei einer vorab genehmigten Dienstreise aufgetreten ist und gleichzeitig vor Antritt der Dienstreise das erhebliche dienstliche Interesse an der Nutzung des Kfz gem. § 5 Abs.3 Nds. Reisekostenverordnung (NRKVO) von der Schulleitung anerkannt worden ist.

Die Dienstreisegenehmigung, aus der sich ergibt, dass das erhebliche dienstliche Interesse anerkannt wurde, ist der Kfz-Schadensanzeige beizufügen. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst begründen und weisen bitte nach, dass der Einsatz des privaten Kraftfahrzeugs erforderlich war.

7. Hinweise in eigener Sache:

Wenn Sie zur Beschleunigung beitragen wollen, halten Sie sich bitte an das oben beschriebene Verfahren und achten Sie bitte dringend auf die Vollständigkeit der Unfallmeldung (s. Ziffer 1), um eine optimale Abwicklung des Unfalls zu gewährleisten.

Wir setzen aus Wirtschaftlichkeits- und Effizienzgründen für die Kommunikation bzw. den Informationsaustausch mit den Bediensteten und den Schulen verstärkt das Medium E-Mail ein. Deshalb bitten wir darum, zukünftig konsequent und regelmäßig auch Ihre E-Mail-Postfächer auf mögliche Posteingänge zu überprüfen, soweit Sie Ihre E-Mail-Adresse in Datenbanken, öffentlichen Verzeichnissen oder auch im Schriftverkehr mit uns bekannt gemacht haben. Natürlich können auch Sie den Schriftverkehr mit uns per E-Mail führen.

Informationen auf Homepages der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung:

Auf den Homepages der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung finden Sie jeweils unter dem Pfad: Startseite > Themen > Lehrkräfte > Unfall-Schadensersatz > Dienstunfälle wichtige Hinweise zu der Bearbeitung von Dienstunfällen, u.a. auch eine mit Ziffern versehene „Muster-Unfallanzeige“ sowie dazu gehörige „Ausfüllhinweise“.